



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt  
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 12. November 2018

BETREFF **Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2019**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 5 - S 2361/08/10001-17**

DOK **2018/0919581**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit

- der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzu-  
behaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchen-  
lohnsteuer für 2019 - Anlage 1- und
- der Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2019 zur  
manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritäts-  
zuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer) - Anlage 2 -

bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG).

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die - u. a. nach dem Entwurf eines Familien-  
entlastungsgesetzes (s. BT-Drs. 19/4723) - für 2019 vorgesehenen Anpassungen

- des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf  
9.168 Euro),
- der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG,

- der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.810 Euro bzw. 7.620 Euro),
- der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 54.450 Euro),
- beim Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Absenkung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf 0,9 %),
- des bundeseinheitlichen Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 3,05 %),
- der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - BBG West - (Anhebung auf 80.400 Euro) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost - BBG Ost - (Anhebung auf 73.800 Euro).

Treten diese Änderungen nicht am 1. Januar 2019 in Kraft, ermittelt der Arbeitgeber die Lohnsteuer gleichwohl zutreffend auf Basis der mit diesem BMF-Schreiben bekannt gemachten Programmablaufpläne. Zum weiteren Verfahren ergeht dann ein gesondertes BMF-Schreiben mit Anweisungen zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen unter „1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines“ hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.